



# Indoor Flyers Schötz

Statuten

Stand 15.12.2024

---

## I. Name, Sitz, und Zweck

### Art. 1. - Name, Sitz

- 1.1 Der Indoor Flyers Verein Schötz, nachstehend IFVS genannt, ist ein selbständiger Verein nach Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der IFVS hat seinen Sitz in der Gemeinde Schötz.

### Art. 2 - Zweck und Aufgaben des IFVS

- 2.1 Der IFVS ermöglicht und fördert das Indoor Fliegen von Modellflugzeugen. Dies soll u.a. erreicht werden durch:
  - die Gestaltung der Freizeit durch Planen, Bauen und Fliegen von Indoor Flugmodellen.
  - die Pflege der Kameradschaft und des Gedankenaustausches.
  - der Organisation von Trainings in geeigneten Turnhallen oder Hallen.
  - die Organisation von Wettbewerben und die Teilnahme daran.
- 2.2 Der IFVS vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Sinne der genannten Ziele gegenüber Behörden, dem RMV, dem SMV und dem AeCS.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 – Mitgliederkategorien

- 3.1 Alle, die gewillt sind, sich mit diesen Zielen zu identifizieren, können Mitglieder des IFVS werden
- 3.2 Die Mitglieder werden eingeteilt in:
  - a) **Aktivmitglieder:** Senioren, die älter sind als 18 Jahre und Junioren.

### Art. 4 - Eintritt in die Gruppe

- 4.1 Die Aufnahme erfolgt mit einem schriftlichen Beitrittsgesuch, das für Minderjährige (bis zum erfüllten 18. Lebensjahr) vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein muss.
- 4.2 Die durch den Vorstand provisorisch akzeptierte Mitgliedschaft wird nach Bestätigung durch die folgende GV zur ordentlichen Mitgliedschaft, womit das Mitglied auch die entsprechenden Mitgliederrechte erhält.

### Art. 5 - Austritt

- 5.1 Austrittserklärung: Ein Aktivmitglied kann nur durch eine schriftliche Erklärung aus dem IFVS austreten. Diese ist dem Präsidenten zuzustellen. Die Austrittserklärung von Junioren ist durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.
- 5.2 Streichung: Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden nach mehrmaliger Mahnung auf Ende des laufenden Jahres aus der Mitgliederliste gestrichen. Streichung entbindet aber nicht von der Regelung der aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen.
- 5.3 Ausschluss: Mitglieder, welche die Interessen des IFVS in fortgesetztem, mutwilligem und erheblichem Masse schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV aus dem IFVS ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausschluss entbindet nicht von der Regelung der aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen.

### III. Organisation des IFVS

#### Art. 6 Organe des IFVS

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Präsident

#### Art. 7 - Die Generalversammlung

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung, nachstehend GV genannt, findet in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres statt.
- 7.2 Eine ausserordentliche GV wird auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen
- 7.3 Der Vorstand lädt Per E-Mail-Versand mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zur GV ein.
- 7.4 Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen
- 7.5 An der GV kann nur über die traktandierten Geschäfte und die fristgerecht eingegangenen Anträge abgestimmt werden.
- 7.6 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Die Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen. Für alle Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Einzig für die Auflösung des IFVS ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.7 Obligatorische Traktanden der GV
- a) Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
  - b) Protokoll der letzten GV
  - c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Ressort-Chefs
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung
  - e) Wahl der Gruppenorgane
  - f) Definitive Aufnahme von Mitgliedern
  - g) Genehmigung des Jahresprogramms für das folgende Vereinsjahr
  - h) Genehmigung des Budgets, des Jahresbeitrages und des Kompetenzbetrages des Vorstandes
  - i) Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen
  - j) Verschiedenes
- 7.8 In die Kompetenz der GV fallen ferner
- Änderung und Genehmigung der Statuten und Reglemente,
  - Ausgaben für den einzelnen Fall und den gleichen Zweck, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
  - Auflösung des IFVS

#### Art. 9 - Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt Er setzt sich zusammen aus:
- Präsident
  - Kassier
  - Ressort-Chefs:                      - Hallenchef
- 9.2 Ressortämter können kumuliert werden
- 9.3 Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich bei einer Vakanz während der Amtsdauer bis zur nächsten GV selbst ergänzen

#### Art. 10 - Obliegenheiten des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 10.2 Er ordnet die Leitung der Ämter in einem Pflichtenheft. Er kann Aufgaben Einzelpersonen, Ausschüssen oder von ihm eingesetzten **Arbeitsgruppen übertragen**.
- 10.3 Er bezeichnet eines seiner Mitglieder als Vizepräsident.
- 10.4 Der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, zeichnet kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar rechtsverbindlich für den Verein.

- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- 10.6 An den Sitzungen muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.
- 10.7 Der Präsident oder mindestens drei Vorstandsmitglieder laden zu Vorstandssitzungen ein
- 10.8 Der Vorstand hat besonders folgende Aufgaben und Zuständigkeiten: Er
- beschliesst in Angelegenheiten die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
  - beruft die Generalversammlungen ein
  - nimmt provisorisch Neumitglieder auf
  - arbeitet die für den Gruppenbetrieb nötigen Reglemente aus.
  - überwacht die bestehenden Statuten und Reglemente
  - ernennt zusätzliche Ressortchefs für besondere Anlässe

#### **Art. 11 - Die Rechnungsrevisoren**

Aufgrund des kleinen Umfangs wird keine Revision durchgeführt

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 12 - Beitragspflichten der Mitglieder**

Die jährliche Beitragsverpflichtung der Mitglieder besteht aus

- 12.1 Dem für alle Aktivmitglieder obligatorischen Zentralbeitrag

#### **Art. 13 - Haftung**

- 13.1 Für die Verbindlichkeiten des IFVS haftet nur das Gruppenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 13.2 Es besteht kein Anspruch auf das Gruppenvermögen
- 13.3 Die Mitglieder müssen eine gültige Privat Haftpflichtversicherung haben, welche den Modellflug mit den betriebenen Modellen abdeckt.

### **V. Statutenänderung und Auflösung des IFVS**

#### **Art. 14. - Änderung der Statuten**

- 14.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV vorgelegt.
- 14.2 Änderungsanträge müssen bis spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin eingereicht werden
- 14.3 Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

#### **Art. 15 - Auflösung des Vereins**

- 15.1 Die GV kann die Auflösung des Vereins nur beschliessen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
- 15.2 Wird der Verein aufgelöst, regelt der Kassier die Verbindlichkeiten der Gruppe
- 15.3 Das verbleibende Gruppenvermögen wird für einen gemeinnützigen Zweck gespendet.

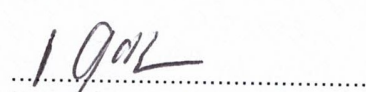
*Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 15.12.2024 in Kraft gesetzt*

Schötz den 15. Dezember 2024

INDOOR FLYERS SCHÖTZ



Der Präsident Michael Bucher



Der Kassier Urs Gander